

## Informationen zur Angemessenheit der Ausbildungsvergütung 2023/2024

Ausbildende haben Auszubildenden nach § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)<sup>1</sup> eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

Als angemessen gilt, wenn:

- die im jeweils gültigen Entgelttarifvertrag vereinbarte Ausbildungsvergütung gewährt wird;
- die Vergütung bei nichttarifgebundenen Betrieben, mind. 80 % der in dem gültigen Entgelttarifvertrag vereinbarten Ausbildungsvergütung beträgt **und** diese die Höhe der Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG nicht unterschreitet;
- andernfalls ist die Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 BBiG zu gewähren.

Die Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 BBiG beträgt in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministerium für Bildung und Forschung<sup>2</sup>:

Ausbildungsbeginn im Kalenderjahr	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
2023	620,00 Euro	731,60 Euro	837,00 Euro
2024	649,00 Euro	766,00 Euro	876,00 Euro

<sup>1</sup> Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)

<sup>2</sup> Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (2024) vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 279)